

27.06.2016

Beschlussvorlage Nr. 2016/211

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

**Bürgerbegehren zum Rathausneubau in Neustadt a. Rbge.
Hier: Entscheidung über die Zulässigkeit**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	11.07.2016 -							

Beschlussvorschlag

Das mit Datum vom 12.02.2016 von Herrn Dirk Salzmann angezeigte Bürgerbegehren (Anlage) zum Thema Rathausneubau/Unterbringung der Stadtverwaltung ist unzulässig.

Anlass und Ziele

Herr Dirk Salzmann hat als Vertretungsberechtigter mit Schreiben vom 12.02.2016 die Durchführung eines Bürgerbegehrens zum Rathausneubau/Unterbringung der Stadtverwaltung angezeigt und am 06.06.2016 bei der Stadt Neustadt a. Rbge. eingereicht. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens hat nunmehr der Verwaltungsausschuss unverzüglich zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

Für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens müssen die Voraussetzungen des § 32 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erfüllt sein:

1. Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (§32 Abs. 2 NkomVG)

Der Gegenstand des Bürgerbegehrens (Rathausbau) ist eine Angelegenheit der Stadt

Neustadt a. Rbge., die sie im eigenen Wirkungskreis wahrnimmt. Eine Beschlussfassung über einen Rathausbau und seinen Standort fällt nach §58 Abs. 1 NKomVG in die Zuständigkeit der Vertretung. Zum Gegenstand Rathausbau wurde innerhalb der letzten zwei Jahre kein Bürgerentscheid durchgeführt und der Gegenstand wird auch nicht vom Negativkatalog (§32 Abs. 2 Nrn. 1-8 NKomVG) erfasst.

Das Bürgerbegehren unter diesem rechtlichen Aspekt **zulässig**.

2. Inhaltliche Bestimmtheit der begehrten Sachentscheidung und Formulierungen (§32 Abs.3 S.1 NKomVG)

Das Bürgerbegehren muss die begehrte Sachentscheidung genau bezeichnen und so formuliert sein, dass für das Begehren mit „Ja“ und gegen das Begehren mit „Nein“ abgestimmt werden kann.

Das Bürgerbegehren enthält folgenden Abstimmungstext:

„Sie sind dafür,

dass die Stadt Neustadt den Ratsbeschluss vom 12.12.13, die Stadtverwaltung zukünftig am Standort Marktstraße-Süd unterzubringen, aufhebt und

dass die Stadt Neustadt auf den Kauf des ehemaligen Kaufhauses Hibbe (Marktstraße 27) verzichtet und

dass der bisherige Sitz der Stadtverwaltung in Neustadt, Nienburger Straße 31 zum zukünftigen Rathaus ausgebaut wird!

Die Ausführung soll der Standortanalyse über die zukünftige Unterbringung der Stadtverwaltung (Drucksache 2013/251) folgen, wonach die von den Bürgern häufig frequentierten Ämter wie Bürgerservice, Kfz-Zulassungsstelle und Standesamt sich erdgeschossig direkt an der Nienburger Straße dem Besucher anbieten. Das Raumprogramm wird umgesetzt mit der Aufstockung der Altbauten um ein weiteres Geschoss, mit 2- bis 3-geschossigen Neubauten, die in großen Teilen für die Archivierung unterkellert werden.“

Die Zielsetzung des Bürgerbegehrens ist eindeutig erkennbar. Seine Fragestellung kann mit einem „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden und lässt die gewünschte Sachentscheidung eindeutig und nachvollziehbar entnehmen, so dass der Rat im Falle eines Erfolgs des Bürgerbegehrens weiß, welche Maßnahmen er zur Umsetzung eines Bürgerentscheids ergreifen muss. Richtet sich das Begehren gegen einen bekannt gemachten Beschluss der Vertretung, so sollte dieser im Antrag bezeichnet und in seinem wesentlichen Inhalt mitgeteilt werden. Im vorliegenden Begehren wurde der Ratsbeschluss vom 12.12.2013 mit seinem wesentlichen Inhalt benannt.

An die Formulierung dürfen keine strengen Anforderungen gestellt werden, da es genügt, wenn sich der Inhalt der gestellten Frage nach dem objektiven Empfängerhorizont sowohl dem Bürger als auch der Verwaltung aus dem Antrag mit hinreichender Deutlichkeit ergibt. Vorschläge können auch aus mehreren Punkten, die untereinander in einem engen Sachzusammenhang stehen, bestehen.

Hinsichtlich seiner inhaltlichen Bestimmtheit und der verwendeten Formulierungen ist das Bürgerbegehren daher **zulässig**.

3. Begründung (§32 Abs.3 S.2 NKomVG)

Das Bürgerbegehren muss eine Begründung enthalten.

Das Bürgerbegehren enthält folgende Begründung:

„Die Fraktionen von SPD, CDU und GRÜNEN beabsichtigen, auf Flächen zwischen Marktstraße und Herzog-Erich-Allee (Marktstraße-Süd) in Verbindung mit neuen Einzelhandelsflächen ein neues Rathaus zu bauen. Die von der Stadt ermittelten Kostenschätzungen belaufen sich hierfür auf ca. 12,42 Mio. EUR. Obwohl dort für ein Rathaus bereits genügend Flächen zur Verfügung stehen, soll zusätzlich das ehemalige Kaufhaus Hibbe zu einem Preis von ca. 2 Mio. Euro gekauft werden. Die Erwerbskosten für das ehemalige Kaufhaus von ca. 2 Mio. Euro sowie zumindest die erforderlichen Sanierungs- oder Abrisskosten wären der o.g. Kostenschätzung hinzu zu rechnen. Die hier vorgeschlagene Alternative eines Rathauses an der Nienburger Straße kostet nach Angaben der Verwaltung nur ca. 9,1 Mio. Euro.“

Das Gesetz stellt keine ausdrücklichen Anforderungen an den Inhalt und die Form der Begründung eines Bürgerbegehrens. Es ergibt sich insbesondere aus dem Gesetz nicht, welche Tiefe und welchen Umfang die geforderte Begründung haben muss. Es entspricht allerdings allgemeiner Auffassung, dass die Begründung dazu dient, über die Abstimmungsfrage zu informieren. Sie soll den Unterzeichnern ermöglichen, sich mit den Zielen des Bürgerbegehrens und den damit verbundenen Problemen auseinanderzusetzen. An die Formulierung der Begründung dürfen keine hohen Anforderungen gestellt werden. Es genügt, wenn sie die entscheidenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte anspricht und aus sich heraus verständlich ist. Subjektive Wertungen sind dabei zulässig. Die Rechtsprechung verlangt jedoch, dass die enthaltenen tragenden Tatsachen und rechtlichen Bewertungen nicht in wesentlichen Punkten unrichtig sind (Erl. 24 zu § 32 NKomVG in Blum/Häusler/Meier, NKomVG).

Die in der Drucksache 2013/251 genannte Kostenschätzung von 12,42 Mio. Euro beinhaltet nicht die Kosten für einen eventuellen Erwerb der Flächen des ehemaligen Kaufhauses Hibbe. Seinerzeit war von einer Einbeziehung dieser Flächen auch überhaupt nicht die Rede. Der im Bürgerbegehren hergestellte inhaltliche Bezug ist hier demnach nicht zutreffend. Auch die im Bürgerbegehren genannte Kaufabsicht für diese Flächen zu einem Preis von 2 Mio. Euro ist irreführend, da hierfür weder ein Verkaufsangebot, noch bisher eine Wertermittlung vorliegt. Kaufpreisverhandlungen sind daher überhaupt noch nicht geführt worden.

Es ist auch unrichtig dargestellt, dass „die Fraktionen von SPD, CDU und Grünen beabsichtigen, auf Flächen zwischen Marktstraße und Herzog-Erich-Allee in Verbindung mit neuen Einzelhandelsflächen ein neues Rathaus zu bauen“. Die Anträge der Fraktion der Grünen wollen gerade die jetzige Fläche des ehemaligen Kaufhauses und damit Flächen bis zur Marktstraße nicht mit in das Rathausprojekt einbeziehen.

Im Hinblick auf die mit der Begründung verbundene Informationsfunktion verlangt die Rechtsprechung, dass die darin enthaltenen tragenden Tatsachen und rechtlichen Wertungen nicht in wesentlichen Punkten unrichtig und damit zur Täuschung der Bürgerschaft geeignet sind (Wefelmeier, Kommentar zum NKomVG, §32 Rn. 24). Auf eine Täuschungsabsicht der Initiatoren kommt es hierbei nicht an, maßgeblich für die inhaltliche Kontrolle ist allein das Ziel, Verfälschungen des Bürgerwillens vorzubeugen. Eine unzulässige Täuschung wird z.B. darin gesehen, dass die zur Begründung angeführten Argumente keinen ausreichenden Zusammenhang zur Fragestellung haben.

Hinsichtlich seiner Begründung ist das Bürgerbegehren daher **unzulässig**.

4. Kostendeckungsvorschlag (§32 Abs.3 S.2 NKomVG)

Das Bürgerbegehren muss einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag enthalten, wie Kosten oder Einnahmeausfälle zu decken sind, die mit der Ausführung der Sachentscheidung entstehen würden.

Das Bürgerbegehren enthält folgenden Kostendeckungsvorschlag:

„Der Um- und Erweiterungsbau des derzeitigen Verwaltungssitzes an der Nienburger Straße 31 zu einem zentralen Sitz der Verwaltung würde nach Schätzungen der Stadt Neustadt ca. 9,1 Mio. Euro kosten. Ein Rathaus-Neubau auf ebenfalls bereits zur Verfügung stehenden Flächen zwischen Marktstraße und Herzog-Erich-Allee (Marktstraße-Süd) würde ca. 12,42 EUR kosten (S. Drucksache 2013/251). Die Erwerbskosten für das ehemalige Kaufhaus Hibbe von ca. 2 Mio. Euro sowie zumindest die erforderlichen Abrisskosten wären hinzu zu rechnen. Die durch das Bürgerbegehren angestrebte Lösung verursacht im Vergleich zu diesem Vorhaben keine Mehrkosten, sondern bedeutet eine Minderausgabe von mehreren Millionen Euro. Höhere Folgekosten wurden durch die vergleichende Untersuchung der Stadtverwaltung (DS 2013/251) für den Standort Nienburger Straße nicht festgestellt.“

Die Anforderungen an den Kostendeckungsvorschlag dürfen nicht „überspannt“ werden, weil die Initianten eines Bürgerbegehrens regelmäßig nicht über das Fachwissen einer Behörde verfügen (OVG Lüneburg, B. vom 11.8.2008, NdsVBl. 2008 S. 315, 316).

Kostenschätzungen sind dabei zulässig, allerdings wird verlangt, dass die Schätzungen in sich schlüssig, transparent und für den Bürger nachvollziehbar sind (Erl. 24 zu § 32 NKomVG in Blum/Häusler/Meier, NKomVG). Eines Deckungsvorschlags bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn die beantragte Maßnahme offensichtlich die billigere Alternative zu einem von der Gemeinde beschlossenen Vorhaben darstellt.

Die Kostenschätzungen des Bürgerbegehrens beziehen sich auf die in der Drucksache 2013/251 genannten Zahlen.

Die dort genannte Kostenschätzung von 12,42 Mio. Euro beinhaltet danach nicht die Kosten für einen eventuellen Erwerb der Flächen des ehemaligen Kaufhauses Hibbe. Die im Bürgerbegehren genannte Kaufabsicht für diese Flächen zu einem Preis von 2 Mio. Euro ist irreführend, da hierfür weder ein Verkaufsangebot, noch bisher eine Wertermittlung vorliegt. Kaufpreisverhandlungen sind daher überhaupt noch nicht geführt worden.

Die Ausführungen des Kostendeckungsvorschlags korrespondieren nicht zutreffend mit der Begründung, die dem Bürgerbegehren zugrunde liegt und erfüllt daher nicht die rechtlichen Anforderungen.

5. Vertretungen (§32 Abs.3 S.3 NKomVG)

Im Bürgerbegehren sind bis zu drei Personen zu benennen, die berechtigt sind, die antragstellenden Personen zu vertreten. Im vorliegenden Fall wurde Herr Dirk Salzmann benannt. Somit ist diese Zulässigkeitsvoraussetzung erfüllt.

6. Schriftliche Anzeige (§32 Abs.3 S.4 NKomVG)

Das Bürgerbegehren ist der Kommune schriftlich anzuzeigen. Mit Schreiben vom 12.02.2016 wurde von Herrn Salzmann die Durchführung des Bürgerbegehrens angezeigt. Somit ist diese Zulässigkeitsvoraussetzung erfüllt.

7. Unterschriftenliste (§32 Abs.5 NKomVG)

Die Form der Unterschriftenliste ist zulässig. Bei Unterschriftenlisten mit genutzter Rückseite fehlt jedoch teilweise der Verweis auf die Vorderseite.

8. Anzahl der Unterstützungsunterschriften (§ 32 Abs. 4 NKomVG)

Die erforderliche Mindestanzahl beträgt 3.613 Unterschriften (10 Prozent der Wahlberechtigten der letzten Kommunalwahl = 36.123 Wahlberechtigte). Die Überprüfung der Unterschriften hat 4.130 gültige und 293 ungültige Unterstützungsunterschriften ergeben. Somit ist die Mindestanzahl erreicht worden und dieses Zulässigkeitskriterium erfüllt.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bürger, Politik, Verwaltung, Stadt im Dialog.

So geht es weiter

Nach der Entscheidung des Verwaltungsausschusses ist dem Vertretungsberechtigten die Entscheidung bekanntzugeben.

Fachdienst 10 - Zentrale Dienste -

Anlagen

Bürgerbegehren in der Fassung vom 12.02.2016